

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf oder die Nutzung von Standard Bildungsprodukten (speziell E-Learn-Produkten)

1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen sind Grundlage für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von PCC consultpartner UG (hb) & Co. KG (PCC). Zwischen PCC und dem Kunden wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch sämtliche Folgegeschäfte, auch solche, die mündlich, insbesondere telefonisch sowie über das Internet oder per E-Mail abgeschlossen werden, zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn PCC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführt.
2. Soweit in einzelnen Verträgen zwischen PCC und dem Kunden der Inhalt dieser AGB abweichend geregelt wird, behalten diese AGB insoweit Geltung, als sie die einzelvertraglichen Regelungen ergänzen.

2 Angebot, Preis, Auftragserteilung, Vertragsabschluss

1. Angebote von PCC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Beginn der Auftragsdurchführung zustande.
2. PCC rechnet seine Lieferungen und Leistungen auf Grundlage eines schriftlichen Angebotes ab oder bei Miete von Modulen auf Basis der gültigen Preisliste(n) ab. Abweichungen hiervon benötigen die Schriftform.

3 Lieferzeit, Teillieferung, Gefahrenübergang

1. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von PCC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich PCC beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
2. Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinn von Ziffer 1 von mehr als 1 Monat sind PCC und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 1 genannten Gründen nur der Kunde, berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er PCC schriftlich eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.
3. PCC ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, soweit die Erbringung von Teillieferungen für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von PCC sofort fakturiert werden.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so wird mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Kaufpreis fällig und es geht die Gefahr auf den Kunden über.

4 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort zahlbar ohne Abzug. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen.
2. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten der PCC geleistet werden.
3. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung.

5. Der Kunde kommt mit einer Zahlung in Verzug, wenn er trotz Fälligkeit der Zahlung nach einer Mahnung nicht an PCC leistet, oder wenn der Kunde eine Geldforderung nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt. PCC ist im Fall des Zahlungseinzugs berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.
6. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Verzug, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und vom Kunden nicht binnen 10 Tagen abgewendet, so ist PCC unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
7. Gegenüber Ansprüchen von PCC kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von PCC und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5 Eigentumsvorbehalt

1. PCC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der gelieferten Ware.
2. Ist der Kunde Kaufmann, so darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges verwendet werden. Der Kunde tritt bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen seine Abnehmer der Ware in voller Höhe zur Sicherung der Zahlungsforderung an PCC ab. PCC nimmt diese Abtretung an. Der Kunde wird PCC einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen dieser unverzüglich anzeigen und Dritte auf Rechte von PCC hinweisen.
3. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches mangels Masse abgelehnt, dann darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. PCC ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen und Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware zu verlangen sowie diesen die Abtretung der Forderungen anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen.
4. Bei Pfändung des Kaufgegenstandes hat der Kunde PCC sofort schriftlich zu informieren, und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, trägt der Kunde.

6 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche gegen PCC sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn seitens PCC liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wurden Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflicht), verletzt.
2. Soweit PCC dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf oder die Nutzung von Standard Bildungsprodukten (speziell E-Learn-Produkten)

3. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
 4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 5. Schadenersatzansprüche gegen PCC verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Haftung wegen Vorsatz beziehungsweise wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, welche spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist verjähren.
 6. Wenn und soweit die Haftung von PCC ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PCC.
 7. PCC haftet hinsichtlich verwendeter Daten lediglich dafür, dass die verwendeten Daten mit den marktüblichen Virenprogrammen auf Virenfreiheit überprüft wurden. Eine weitergehende Haftung für Virenfreiheit wird ausgeschlossen.
 8. PCC haftet bei erbrachten Leistungen weder für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit der übermittelten Informationen noch, dass sie frei von Rechten Dritter sind.
 9. Der Kunde stellt PCC von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen PCC von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung von vom Kunden überlassenen Unterlagen oder sonstiger Materialien geltend gemacht werden.
- ### 7 Mängel und Gewährleistung
1. PCC gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln im gewährleistungsrechtlichen Sinne sind.
 2. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind oder der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung, Einsatz und Einsatzbedingungen oder geschultem Personal nicht eingehalten hat oder der Kunde den Liefergegenstand nachträglich verändert hat. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Fehlers.
 4. Soweit von PCC in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hard- und/oder Software von Drittfirmen verkauft wird, beschränkt sich die Haftung von PCC auf diejenige des Herstellers und Lieferanten von PCC. PCC verpflichtet sich, den Kunden über die Herstellerkonditionen zu informieren und wird im Bedarfsfall die ihr insoweit zustehenden Ansprüche an den Kunden abtreten.
 5. Soweit PCC in Verbindung mit der eigentlichen Leistung Hardware zur vorübergehenden Nutzung überlässt, geschieht dies auf Gefahr und Risiko des Kunden. PCC hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
 6. Stellt der Kunde PCC auf Verlangen die beanstandete Lieferung oder Leistung nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er das Produkt, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
7. Soweit ein Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, ist PCC nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt (Nacherfüllung).
 8. Ist PCC zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder hat die Nacherfüllung auch nach mindestens zwei Versuchen keinen Erfolg, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Rücktritt) oder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung). Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung sind nach Maßgabe von § 6 ausgeschlossen.
 9. Soweit es sich bei den Kunden um Unternehmer im Sinn von § 14 BGB handelt, können obige Rechte lediglich ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme des Vertragsgegenstands geltend gemacht werden.
- ### 8 Mitwirkungspflicht des Kunden
1. Der Kunde ist – soweit zumutbar – zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne).
 2. Soweit auch die Installation der Software Vertragsgegenstand ist, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computereinrichtung einstellen.
 3. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt ist.
- ### 9 Rechte an den Leistungen von PCC
1. PCC überträgt im Fall von geschuldeter Softwareüberlassung mit Gefahrübergang das zeitlich begrenzte, einfache, nicht ausschließliche und im Rahmen des Einzelauftrags beschränkte Nutzungsrecht an gelieferter Software für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum vertraglich vereinbarten Zweck.
 2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von PCC für den Kunden von Dritten erworben wurden bzw. für die PCC von einem Dritten eine Lizenz erwerben musste. Diese werden dem Kunden im Einzelfall bekannt gegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.
 3. Der Kunde erhält beim Erwerb von Mietlizenzen keine Verwertungs- oder Bearbeitungsrechte an der Software, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, „reverse engineering“ zu betreiben, die Software zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung oder dies ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers gesetzlich zulässig.
 4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Software in Teilen oder als Ganzes auf Festplatte oder ähnlichen Speichermedien zu vervielfältigen oder in öffentlich zugängliche Datennetze einzuspeisen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.
 5. Die Originale der für die Produktion verwendeten Präsentationsunterlagen (Exposés, Drehbücher, Treatments, Zeichnungen, Pläne, Grafiken, Prototypen etc.) sowie alle Vorstufen zur fertigen Lieferung oder Leistung verbleiben im Eigentum von PCC.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf oder die Nutzung von Standard Bildungsprodukten (speziell E-Learn-Produkten)

10 Geheimhaltung

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Informationen, die z.B. betriebliche Interna wie Methoden, Auftragsbearbeitungsstrukturen, Kundenabsatzzahlen und Unternehmensdaten des jeweils anderen Vertragspartners betreffen, sowie solche über die jeweilige Organisation und die Mitarbeiter streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere zählt dazu auch das spezifische Know-how bei den Vertragspartnern bezüglich Entwicklung, Logistik und Projektmanagement. Solche Informationen und Fakten dürfen lediglich intern zum Zweck der Realisierung des Gesamtprojekts, zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebs sowie zur Wartung der Gesamtanlage verwendet werden.
2. PCC verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche Daten und Inhalte des Kunden, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Ausführungen bekannt werden, geheim zu halten.
3. Eine Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn die Informationen allgemein bekannt sind oder von einer der Parteien auch auf anderem Wege hätten erlangt werden können.

11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Leistungen von PCC kann es zur Offenbarung von personenbezogenen Daten des Kunden bzw. dessen Endkunden an PCC kommen.
2. Der Kunde verpflichtet sich – für diesen Fall – die für die Offenbarung ggf. notwendigen Genehmigungen seiner Endkunden einzuholen.
3. PCC nutzt die personenbezogenen Daten nur für die vertragsgegenständlichen Leistungen.
4. Soweit zur Erfüllung von Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ein Transfer von personenbezogenen Daten in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union erforderlich ist, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, um die Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und PCC geschlossenen Vertrag ist der Firmensitz von PCC.
2. PCC kann jedoch jeden anderen zulässigen Gerichtsstand wählen.

13 Sonderbestimmungen Werkvertrag

1. Für den Fall, dass zwischen PCC und dem Kunden die Erbringung von Werkleistungen vereinbart wurde, ohne dass der zugrunde liegende Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden in Ergänzung zu den vorstehenden Regelungen folgende Bestimmungen Anwendung.

2. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der (Teil-) Leistungen jeweils binnen zweier Wochen nach Bereitstellung bzw. Übergabe / Installation / Übersendung. Er wird die zur Abnahme bereitgestellte Leistung oder Teilleistung eingehend jeweils binnen zweier Wochen nach Bereitstellung bzw. Übergabe / Installation / Übersendung überprüfen. §§ 377, 378 HGB gelten entsprechend.
3. Die Abnahme bereitgestellter (Teil-) Leistungen gilt auch als erfolgt, sobald der Kunde Leistungen nachfolgender Phasen im Rahmen des Projektfortschritts entgegennimmt und über einen Zeitraum von zwei Wochen einsetzt.
4. Abnahmen erfolgen durch Abnahmeerklärung des Kunden mittels des in der Anlage bzw. auf der Homepage von PCC bereitliegenden Abnahmeprotokolls. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
5. Die Gefahr geht spätestens mit Fertigstellungsmeldung bzw. Beginn der Inbetriebnahme auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn eine Inbetriebnahme auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.

14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden PCC nur nach schriftlicher Bestätigung.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.